

Anlage 3  
(zu Nummer 5.1, 5.2, 5.4.1)

Zulässige Raumtemperaturen						
während des Heizbetriebs in Grad Celsius [°C]						
Räume	Gebäude	Verwaltungs-, Schulungsgebäude Büchereien	Jugendheime, - Tagesstätten	Sportstätten, Turn- und Sportthal- len	Werkstätten, Bauhöfe Straßenmeistereien	Theater, Museen Versammlungshallen
Büroräume, Unterrichtsräume, Aulen Sitzungssäle, Aufenthaltsräume, Leseräume - während der Nutzung				20 <sup>1)</sup>		
Toiletten, Schlafräume, Büchermagazine				15		
Nebenräume Magazine				10		
Material- und Geräteräume Fahrzeughallen				5		
Wasch- und Duschräume Umkleideräume, Garderoben				22		
Arbeitsräume, Werkstätten - überwiegend schwere körperliche Tätigkeit - überwiegend nicht sitzende Tätigkeit - überwiegend sitzende Tätigkeit  Werkräume von Schulen		18	18			12 17 19-20
Hallen: - Schulsport - Vereinssport				17 <sup>2)</sup> 15		
Gymnastikräume Aufsichtsräume, Erste-Hilfe-Räume				17		
Flure und Treppenhäuser - bei zeitweiligem Aufenthalt	12 15			12	10	
Zuschauerraum, Proberäume Foyer, Ausstellungsräume						20 18
<b>Krankenhäuser, Kliniken u. ä.</b>						
Flure, Treppenhäuser, Toilettenräume, Aufenthalts-, Dienst- und Laborräume	20	<sup>1)</sup> bei Nutzungsbeginn 19 °C  <sup>2)</sup> In Ausnahmefällen entscheidet der Beauftragte für den Gebäudebetrieb und das Energiemanagement in Abstimmung mit dem zuständigen Amt des Landesbetriebs VB-BW über zulässige Abweichungen.				
Bettzimmer und Tagesräume	22					
Behandlungs- und Untersuchungsräume	24					
Wasch- und Duschräume	22 – 24					
Sonstige Räume und Flure der OP-Abteilung	22 – 24					
OP-Räume / übrige Räume – Funktionseinheit OP – - bei Kindern	21 – 24 24 – 26					
- bei Säuglingen	28					
- bei Neugeborenen	30					
Intensivpflege (chirurgisch und internistisch)	24 – 26					
Entbindungsraum / Früh- und Neugeborenenstation	24 – 26					
Säuglingsstation	22 – 26					